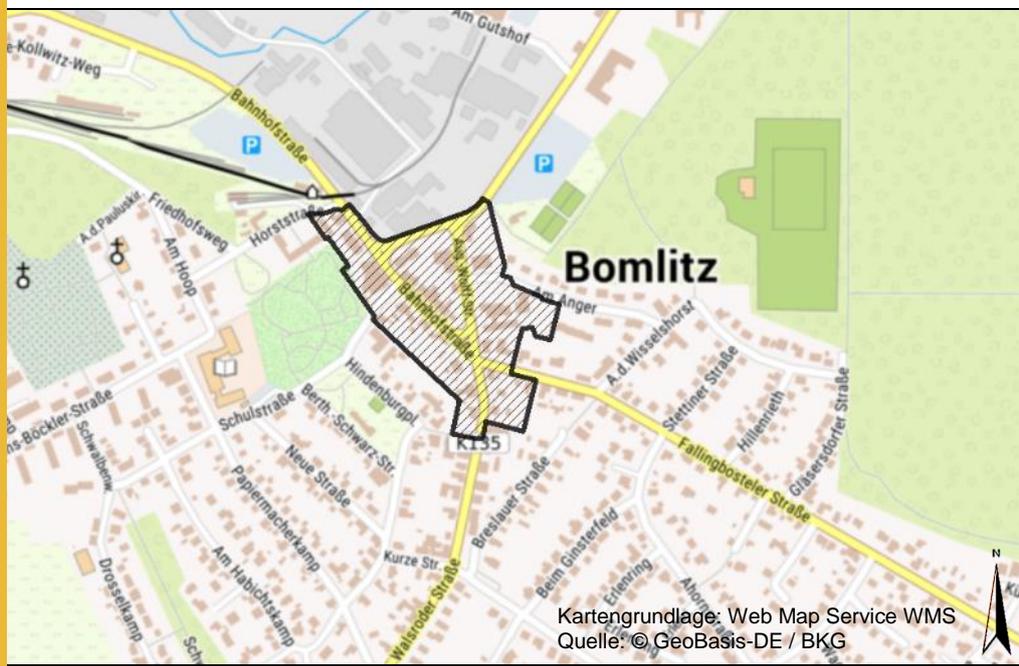




Werbesatzung

Ortsmitte Bomlitz



1:10.000

Satzung der Stadt Walsrode

über die Gestaltung und Anordnung von Werbeanlagen

Stand: 23.02.2022

ABSCHRIFT

Stadt Walsrode
Lange Straße 22
29664 Walsrode

Präambel

Auf Grundlage des § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739) i. V. m. den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Walsrode am 29.03.2022 die nachfolgende Satzung als örtlich Bauvorschrift beschlossen.

Mit der Werbesatzung soll die Werbung nicht unterbunden, sondern auf städtebauliche Eigenart der Stadtgestaltung abgestimmt werden. Beim Anbringen von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Dominanz immer die Architektur der Gebäude hat. Durch Werbung dürfen Gebäude nicht überladen werden.

§ 1 Ausgangslage

Werbung ist in der Ortsmitte des Grundzentrums Bomlitz unverzichtbar. Sie gehört aber auch zu den Elementen, die eine Gebäudefassade und auch den Straßenraum besonders stark beeinträchtigen können. Dabei prägt nicht nur die einzelne Werbeanlagen, sondern auch die Summe der Werbeanlagen, welche vom öffentlichen Raum aus wahrgenommen werden. Werbung beeinflusst sich demnach auch gegenseitig und kann auch zum Verlust der beabsichtigten Werbewirkung führen.

Eine Regelung für die Werbeanlagen sorgt auch für verbindliche Normen und ein faires Miteinander der Werbenden. An jeder Fassade werden dadurch gleiche Chancen für Anlagen der Außenwerbung gegeben.

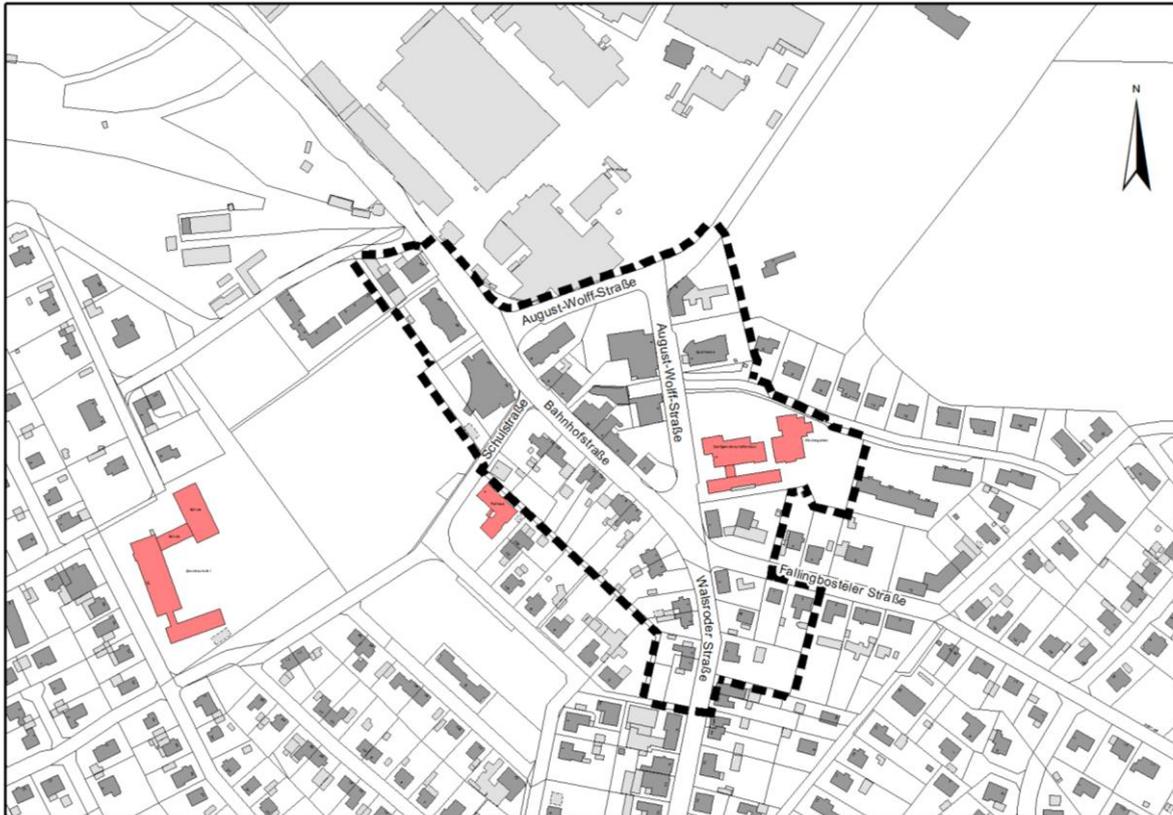
§ 2 Begriffsbestimmungen

Werbeanlagen sind gem. § 50 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) definiert.

¹Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind. ²Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über die Ortsmitte der Ortschaft Bomlitz, die nordöstlich der Kernstadt Walsrode liegt. Der Geltungsbereich umfasst den südöstlichen Teil der Bahnhofstraße (Hausnummern 1 - 26), den nordöstlichsten Abschnitt der Schulstraße (Hausnummer 2), den nördlichen Teil der Walsroder Straße (Hausnummern 1 - 7) sowie den westlichen Beginn der Fallingbosteler Straße (Hausnummern 1 und 3) und den südlichsten Abschnitt der August-Wolff-Straße (Hausnummern 1 - 9). Der Geltungsbereich ist nachfolgend übersichtlich in der Karte dargestellt.



Geltungsbereich der Werbesetzung Ortsmitte Bomlitz. Maßstab 1:5.000.

Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2022

 LGLN Regionaldirektion Verden

§ 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur zulässig an Gebäuden. Bei eingeschossigen Gebäuden sind sie nur unterhalb der Traufhöhe zulässig, bei mehrgeschossigen Gebäuden nur bis zur Oberkante Brüstung des 1. OG.
- (3) Sie müssen so gestaltet und geordnet sein, dass die architektonische und konstruktive Gliederung der Fassade nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Für jedes Geschäft ist auf einer Gebäudefront grundsätzlich nur eine Flachwerbung zulässig. Sie kann aus mehreren Teilen bestehen, muss aber einheitlich gestaltet sein und darf folgende Maße insgesamt nicht überschreiten: Länge 4,50 m, Höhe 0,60 m, Tiefe 0,15 m. Ausgenommen von der Einheitlichkeit sind vertraglich festgelegte Werbeanlagen mit Dritten, wenn diese im Zusammenhang mit angebotenen Waren oder Dienstleistungen stehen. Sind mehrere Teile auf einer durchgehenden Unterkonstruktion angebracht, zählt diese als ein Teil und wird entsprechend berücksichtigt. Die Werbeanlage muss einen seitlichen Abstand von 1,0 m von der Gebäudekante bzw. dem Trennelement des Fassadenabschnittes haben, soweit sie sich nicht über Fassadenöffnungen befindet.
- (5) Schriftzüge aus einzelnen auf der Gebäudefläche montierten Buchstaben (ausgenommen Buchstaben im Feld) dürfen in der Flachwerbung länger als 4,5 m sein, jedoch maximal 8,0 m, bei einer Höhe von 0,6 m und müssen mindestens 1,0 m Abstand von der nächsten Gebäudekante bzw. dem Trennelement des Fassadenabschnittes einhalten.

Werbesatzung der Stadt Walsrode

Ortsmitte Bomlitz

- (6) Als weitere Werbeanlage ist neben der Flachwerbung ein Ausleger zulässig, wenn beide Werbeanlagen in Material und Gestaltung aufeinander abgestimmt sind, Ausleger dürfen die Maße Breite = 1,0 m und Höhe = 1,0 m nicht überschreiten. Die Ausladung darf höchstens 1,2 m betragen.
- (7) Werbeanlagen mit grellen und fluoreszierenden Farben, wechselndem oder beweglichem Licht, sind unzulässig. Gem. § 41a des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert am 01. März 2022 durch das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I S. 3908) sind Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen zu schützen. Die Beleuchtungsstärke darf maximal 10 Lux betragen und es ist ein warmweißes Licht mit geringer Farbtemperatur von höchstens 2800 Kelvin zu wählen. Es dürfen nur Leuchtmittel eingesetzt werden, die keine Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung abgeben.
- (8) Fensterflächen von Schaufenstern dürfen in Summe höchstens zu 20 % ihrer reinen Glasflächen bestrichen, beklebt oder mit Werbung bedeckt sein. Ausgenommen hiervon sind zeitlich begrenzte Werbeaktionen in nicht zeitlich aufeinander folgender Dauer.

§ 5 Ausnahmen Abweichungen

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Charaktergestalt und das umfassende Erscheinungsbild des Gebäudes sowie seiner Umgebung und des Ortsgefüges durch die Abweichung nicht berührt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 80 Abs. 1 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- (1) § 4 Abs. 1-7 Werbeanlagen anbringt.
- (2) § 4 Abs. 8 Fensterflächen mit Werbung auf mehr als 20 % ihrer Flächen bedeckt, bestreicht oder beklebt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit am Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Walsrode den 04.04.2022

Stadt Walsrode, die Bürgermeisterin

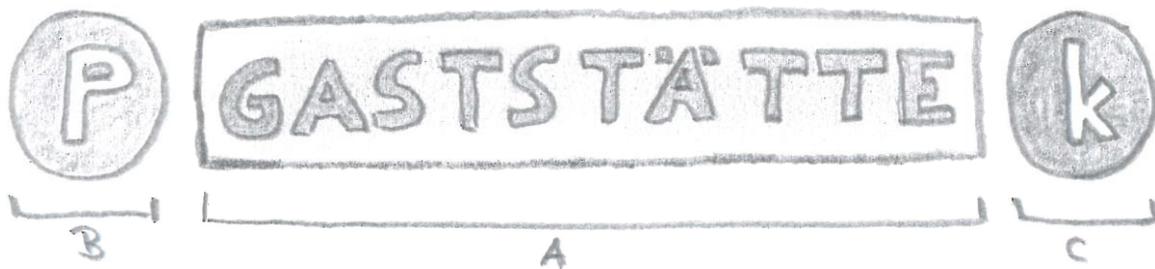
gez. Reutzel
i. V. Reutzel

L.S.

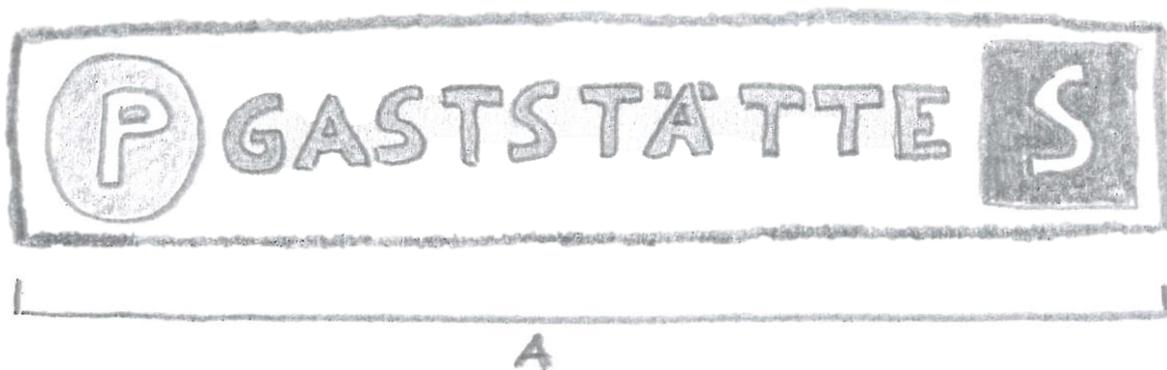
Die Bekanntmachung erfolgte am 02.04.2022 in der Walsroder Zeitung.

Anlage 1

Beispiele zu § 4 Abs. 4



$$L = A + B + C (L \leq 4,5 \text{ m})$$



$$L = A (L \leq 4,5 \text{ m})$$